



**Neunte Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. Juli 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-34.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Februar 2014 (Fundstelle <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-05.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang General Linguistics“ wird die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ aufgenommen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu 5 und 6.

b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei wird die für das Selbststudium sowie die für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsablegung berechnete Arbeitsbelastung anteilig auf die Lehrveranstaltungen bzw. Praktika des Moduls verteilt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Der erste Teilsatz erhält folgende Fassung:

„³In Abhängigkeit von der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast gelten in der Regel folgende Obergrenzen:“

d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

e) In Abs. 4 wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.

3. § 10 Abs. 2 wird in der Aufzählung nach „schriftliche Hausarbeit“ folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
- „- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Prüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet),“
4. In § 17 wird Folgendes geändert:
- a) Abs. 2 erhält eine neue Fassung:
- „(2) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²In den Modulen, die das Bestehen von Modulteilprüfungen voraussetzen, werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls Modulnoten gebildet. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹In Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, werden aus den gemäß Abs. 2 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Fachs gegebenenfalls unter Einbeziehung der Note der Bachelorarbeit Fachnoten gebildet.“
- c) In Abs. 4 werden die Sätze 1 bis 3 neu gefasst; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5*):
- „¹In Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, wird aus den gemäß Abs. 3 gebildeten Fachnoten eine Gesamtnote gebildet. ²Hierzu werden die Fachnoten entsprechend der auf die einzelnen Fächer entfallenden ECTS-Punkte gewichtet. ³In den übrigen Bachelor- und in den Masterstudiengängen erfolgt die Berechnung der Gesamtnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulnoten gemäß Abs. 2, die zum Bestehen des Studiengangs erforderlich sind.“
5. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:
- „²Die Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit ist terminlich so zu beantragen, dass die Wiederholungsprüfung spätestens am Ende der Höchstudienzeit abgeschlossen ist.“
6. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

^{*)}redaktionell berichtigt am 27.10.2015

„²Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 ist die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz Nr. 3.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Paragraphen erhält folgende Bezeichnung:

„§ 23 Erfolgreicher Abschluss des gewählten Studiengangs“

b) In Abs. 1 werden die Worte „Die Bachelorprüfung ist bestanden“ durch die Worte „Ein Bachelorstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte „Die Masterprüfung ist bestanden“ durch die Worte „Ein Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.

8. In § 24 wird Abs. 2 neu gefasst:

„¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die gegebenenfalls erreichten Fachnoten, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten und datentechnisch erfassten Lehrveranstaltungen beinhaltet, die von der oder dem Studierenden freiwillig oder aufgrund einer gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bestehenden Anwesenheitspflicht regelmäßig besucht wurden. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, sofern entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen betragen. ⁴Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records, das mit dem ergänzenden Vermerk ausfertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

9. Im Anhang: Fächer und Fächerkombinationen in Bachelorstudiengängen wird Folgendes geändert:

Unter Nr. 5 und Nr. 6 wird jeweils nach der Studiengangsbezeichnung „Europäische Ethnologie“ die Studiengangsbezeichnung „European Economic Studies (EES)“ aufgenommen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten übergangsweise weiter, sofern gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung die ECTS-Punktzahl einzelner Module nicht abschließend festgelegt ist.
- (3) Die Änderungen der Regelungen zur Fach- und Gesamtnotenbildung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (4) Die Änderungen der Regelungen zur Ausstellung des Transcripts of Records gemäß § 24 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2015 beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014.

Bamberg, 31. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2014.